

Fritz Leo

Von: Friedrich Neddermeier [ryege.ned@t-online.de]

Gesendet: Montag, 20. September 2004 19:09

An: Christine Büring DE-1950; Anita Mächler DE-1940; Markus Hoch DE-1930; Manfred Grabsch DE-1930; Andreas Wallentin DE-1900O; Harald Piepgras DE-1890; Rüdiger Grimm DE-1880; Alois Serwaty DE-1870O; Wilhelm Pfirrmann DE-1870; Hermann Scherr DE-1860; Franz Josef Aka DE-1850; Klaus-Peter Schulz DE-1850; Fritz Leo DE-1840; Bernhard Gailing DE-1830; Eberhard Reinhold DE-1820; Friedemann Bertholdt DE-1810-O; Gerd zurMühlen DE-1810n; Edzard Kleihauer DE-1800; Ekkehard Musick DE-1800O; Eckart Schломach DE-1800K; Bianca Rot Willems-Hansch

Cc: Peter Paul Löning DE-Multi; Paul-Georg Hermans DE-Multi; Karl Zieger DE-Multi; Karl Heinz Bartels DE-Multi; Joachim Tschacher DE-Multi; Hanns Peter Polikeit DE-Multi; Gerald Higelin DE-Multi; Eckart Brandt-Pollmann DE-Multi; Bernd Dahmen DE-Multi

Liebe Freundinnen und Freunde,

ich gebe noch einmal eine Information zum im BGB verankerten Schutz beim Schüleraustausch weiter. Den u.a. Text habe ich auf der web-site von "ABI" gefunden.

Bedeutsam ist in dem Zusammenhang der Austauschvertrag, den Rotary Clubs und Schüler/Eltern jeweils abschließen. Dieser Vertrag befindet sich am Ende des Bewerbungsformular (Application Form). Beide Parteien sollten mit diesem Vertrag die Möglichkeiten und Grenzen unseres Programms eingehend besprechen.

Herzlicher Gruß

Fr. Neddermeier

ABI - Aktion Bildungsinformation e.V.

Alte Poststr. 5,
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 - 220 216 30

Fax: 0711 - 220 216 40

E-mail: info@abi-ev.de Internet: www.abi-ev.de

Mehr Schutz beim Schüleraustausch: Neues Gesetz tritt am 1. September 2001 in Kraft!

Rund 13. bis 14.000 Schüler nehmen jährlich an einem Schüleraustausch zumeist in den USA teil. Die Tendenz ist steigend. Mit Sorge stellt jedoch die unabhängige Verbraucherschutzorganisation ABI-Aktion Bildungsinformation e.V. in Stuttgart auch die konstante Zunahme der Beschwerden insbesondere im Bereich Unterbringung fest. So reisten letztes Jahr viele Schüler erst Mitte/Ende September, manche sogar noch später in die USA, da früher für sie keine Gastfamilie oder kein Schulplatz gefunden wurde. Ein Trauerspiel für Schüler und Eltern.

Das neue Gesetz gemäß § 651I BGB über Gastschulaufenthalte will die Position des Reisenden, sprich Schülers, stärken.

Zusammenfassend die wichtigsten Neuerungen:

1. Der Gastschulaufenthalt (High School-Besuch) ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Die Anwendung des verbraucherfreundlichen **Pauschalreiserechts** auf solche Verträge ist nunmehr **gesetzlich** festgeschrieben.
2. Wenn der Veranstalter nicht spätestens zwei Wochen vor Reiseantritt den Namen und die Anschrift der Gastfamilie und des Ansprechpartners (Betreuers) mitteilt, kann der Reisende den Vertrag kostenlos stornieren.
3. Wenn der Veranstalter nicht »angemessen« auf den Aufenthalt vorbereitet, d.h. nicht über die Besonderheiten des Programms aufklärt, kann der Vertrag für unwirksam und damit für nichtig erklärt werden.
4. Das Programm wird in die Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern aufgenommen.

Der vollständige Gesetzestext befindet sich in der neuen 240-seitigen ABI-Broschüre »Schuljahresaufenthalte USA«, Schuljahr 2002/2003, ein praktischer Ratgeber zum erfolgreichen Gelingen des Programms und Ergebnis jahrelanger Marktbeobachtung und zahllosen Teilnahmeberichten.

In der Marktübersicht sind 38 nach ABI-Kriterien geprüfte Anbieter aufgenommen (gegenüber der letzten Ausgabe 4 Neuzugänge und 2 Abgänge).

Weitere Infos unter www.abi-ev.de oder Telefon 0711 - 220 216 30.

AKTION BILDUNGSINFORMATION E.V., 70001 Stuttgart